

HESSEN



**Informationen
der
Regulierungskammer Hessen
(RegKH)**

Ausgabe 01/2019

Inhaltsverzeichnis

1. Mitteilungspflichten nach § 28 Anreizregulierungsverordnung (ARegV)	3
2. Formulare und Erhebungsbögen, Berichtsform	3
3. Terminvorgabe	3
4. Datenübermittlung per De-Mail.....	4
5. Datenübermittlung per Hessen-Drive (virtueller Datenraum).....	4
6. Datenübermittlung per Post oder E-Mail	5
7. Bereits erfolgte Meldungen und Vermeidung von redundanten Meldungen	5
8. Weitere Hinweise zur Kommunikation	5

1. Mitteilungspflichten nach § 28 Anreizregulierungsverordnung (ARegV)

Gemäß § 28 ARegV obliegen den Netzbetreibern insbesondere Mitteilungspflichten zu:

- a) Anpassungen der Erlösobergrenzen nach § 4 (3) sowie die den Anpassungen zugrunde liegenden Änderungen von nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 4 (3) S. 1 Nr. 2 und die den Anpassungen zugrunde liegenden Änderungen von Kostenanteilen nach § 4 (3) S. 1 Nr. 3, jeweils zum 1. Januar des Kalenderjahres.
- b) Die zur Überprüfung der Netzentgelte nach § 17 notwendigen Daten, insbesondere die in dem Bericht nach § 28 in Verbindung mit § 16 Abs. 2 der Gasnetzentgeltverordnung und § 28 in Verbindung mit § 20 Abs. 2 der Stromnetzentgeltverordnung enthaltenen Daten.
- c) Die Anpassung der Netzentgelte auf Grund von geänderten Erlösobergrenzen nach § 17 (2) der ARegV jährlich zum 1. Januar.
- d) Den Übergang von Netzen, Netzzusammenschlüsse und –aufspaltungen nach § 26, insbesondere den Übergang oder die Addition von Erlösobergrenzen (EOG) nach § 26 Abs. 1 ARegV.
- e) Die Zahl der Kunden sowie die Belegenheit des Elektrizitäts- und Gasverteilernetzes bezogen auf Bundesländer.

2. Formulare und Erhebungsbögen, Berichtsform

Für die unter 1 aufgeführten Mitteilungspflichten gegenüber der RegKH¹ nutzen Sie bitte die aktuellen Erhebungsbögen der Bundesnetzagentur. Diese sind abrufbar auf der Internetseite der Bundesnetzagentur (Pfad: www.bundesnetzagentur.de -> Elektrizität und Gas -> Netzentgelte -> Stromnetzbetreiber bzw. Gasnetzbetreiber -> Erlösobergrenzen) bzw. direkt über die nachfolgenden Links:

Stromnetzbetreiber: [Erhebungsbögen Strom § 28 ARegV 2019](#)

Gasnetzbetreiber: [Erhebungsbogen Gas § 28 ARegV 2019](#)

Für die weiteren Mitteilungen erstellen Sie bitte einen schriftlichen Bericht, gegliedert nach den unter 1. genannten Mitteilungspflichten.

3. Terminvorgabe

Die Mitteilungen der Netzbetreiber zu **1 a) bis e)** sind der RegKH spätestens bis zum

31.03.2019

vorzulegen.

¹ Berichtspflichten gegenüber der Bundesnetzagentur sind nicht Gegenstand dieses Dokuments.

4. Datenübermittlung per De-Mail

Die RegKH Hessen beabsichtigt, eine De-Mail-Adresse einzurichten. Mit De-Mail können elektronische Nachrichten so einfach verschickt werden, wie man es von der E-Mail gewöhnt ist. Im Gegensatz zur E-Mail können aber bei De-Mail sowohl die Identität der Kommunikationspartner als auch der Versand und der Eingang von De-Mails jederzeit zweifelsfrei nachgewiesen werden. Die Inhalte einer De-Mail können auf ihrem Weg durch das Internet nicht mitgelesen oder gar verändert werden. Abgesicherte Meldeverfahren und Verbindungen zu den De-Mail-Anbietern sorgen ebenso wie verschlüsselte Transportwege zwischen den De-Mail-Anbietern für einen vertraulichen Versand und Empfang von De-Mails.

Die Nutzung von De-Mail setzt jedoch voraus, dass auch Ihr Unternehmen über ein De-Mail-Konto verfügt.

Netzbetreiber, die für die Erledigung der vorgenannten Mitteilungspflichten (und/oder in zukünftigen Antrags- und Berichtsverfahren) De-Mail nutzen wollen, informieren die RegKH bitte

bis zum **15.02.2019**

per E-Mail an landesregulierungsbehoerde@wirtschaft.hessen.de. Das konkrete Vorgehen zur weiteren Nutzung von De-Mail wird dann zwischen RegKH und dem Netzbetreiber bilateral abgestimmt.

5. Datenübermittlung per Hessen-Drive (virtueller Datenraum)

Ab dem 01.03.2019 besteht auch die Möglichkeit, dass die Netzbetreiber ihren Mitteilungspflichten gegenüber der RegKH in elektronischer Form durch das Hochladen von Dateien (pdf; Excel) in einen virtuellen Datenraum nachkommen. Die hessische Landesverwaltung nutzt dazu Hessen-Drive. Die RegKH kann für Netzbetreiber, die auf diesem Wege ihre Daten melden wollen, jeweils einen geschlossenen, virtuellen Datenraum zur Verfügung stellen, auf den landesseitig nur Befugte Zugriff haben.

Um Hessen-Drive zu nutzen, benötigt der Netzbetreiber den Zugangslink und ein Passwort von der RegKH. Netzbetreiber, die Hessen-Drive nutzen wollen, informieren die RegKH bitte

bis zum **15.02.2019**

per E-Mail an landesregulierungsbehoerde@wirtschaft.hessen.de. Das konkrete Vorgehen zur weiteren Nutzung von Hessen-Drive wird dann zwischen RegKH und dem Netzbetreiber bilateral abgestimmt.

6. Datenübermittlung per Post oder E-Mail

Den Netzbetreibern bleibt es unbenommen, die Mitteilungspflichten gegenüber der RegKH per Post oder E-Mail zu erledigen. Eingesendete Datenträger werden durch die RegKH nicht zurückgeschickt.

7. Bereits erfolgte Meldungen und Vermeidung von redundanten Meldungen

Einige Netzbetreiber haben ihre Mitteilungspflichten gegenüber der RegKH bereits (teilweise) erfüllt. Diese Netzbetreiber werden seitens der RegKH gebeten, noch einmal zu prüfen, ob ihre Meldungen entsprechend Nr. 1. und 2. erstellt wurden. Sollten noch nicht alle Mitteilungspflichten erfüllt sein, kann entsprechend Nr. 4 bis 6 verfahren werden.

Die RegKH bittet, grundsätzlich von Mehrfachmeldungen der gleichen Berichtsinhalte (per E-Mail vorab/per Fax etc.) abzusehen und nur einen der unter Nr. 4. bis 6. genannten Meldewege zu nutzen.

8. Weitere Hinweise zur Kommunikation

Diese und noch folgende Verfahrenshinweise werden grundsätzlich per E-Mail an die bei den Netzbetreibern zuständigen Regulierungsmanager und Kommunikationsbeauftragten versendet. Maßgeblich ist der Adressverteiler der Regulierungskammer Hessen vom 01.09.2018. Soweit von einem Netzbetreiber bestellte externe Berater als Regulierungsmanager oder Kommunikationsbeauftragte fungieren, erhalten diese die Verfahrenshinweise.

Bei wichtigen Themen werden die Vorstände oder Geschäftsführer direkt per Rundschreiben durch die Regulierungskammer Hessen informiert. Die Übersendung erfolgt papiergebunden auf dem Postweg. Auf Wunsch und nach Mitteilung der E-Mail-Adresse können die Rundschreiben an die Vorstände und Geschäftsführer auch (ausschließlich) per E-Mail übermittelt werden.

Beschlüsse und Festlegungen werden – zumindest noch im Jahr 2019 – ausschließlich auf dem Postweg mit Postzustellungsurkunde an die Vorstände bzw. Geschäftsführer zugestellt.

Die Netzbetreiber werden gebeten, Adressänderungen, die für die Kommunikation mit der RegKH relevant sind, unverzüglich zu melden.

Sämtliche für die Kommunikation genutzten persönlichen Adressdaten werden von der RegKH dauerhaft gespeichert. Für die derzeit erfassten Adressdaten liegen die Einverständniserklärungen der betroffenen Mitarbeiter der Netzbetreiber vor. Bei Änderungen persönlicher Daten, werden die Netzbetreiber gebeten, die Einverständniserklärung der betroffenen Mitarbeiter gemäß DSGVO ebenfalls zu übermitteln.